

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Frankfurter Entsorgungs-
und Service GmbH
Weidenbornstraße 40
60389 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

**IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES,
Gewerbeabfall - 4 -**

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rücker

Zimmernummer:

8.6.37

Telefon/ Fax:

3974 / 5950

E-Mail:

stefan.ruecker@rpda.hessen.de

Datum:

03. Februar 2020

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH, Weidenbornstraße 40 in 60389 Frankfurt am Main

Standort der Anlage: Intzestraße 19a in 60314 Frankfurt am Main

Anlage: Zwischenlager für Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage mit Ballenpresse, Anlage zur Zerkleinerung von Althölzern, Containerstellplätze für die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen, Dämmmaterial, Altmedikamenten und Dispersionsfarben sowie LKW-Abstellplätze

Projekt: Neues Nutzungskonzept für den nördlichen Hallenteil der GeSa, Erhöhung der Durchsatzmenge der GeSa, Erweiterung des Abfall-Input-Kataloges für die Aufbereitung, Erhöhung der Lagermenge, Fortschreibung der Betriebseinheiten und untergeordnete Anpassung im südlichen Hallenteil

Ihr Antrag vom 25. Februar 2019, erhalten am 26. Februar 2019, mit Ergänzungen vom 30. Juli, 08. August und 17. Dezember 2019, erhalten mit Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 30. Juli, 08. August und 17. Dezember 2019, Az.: IN, am 05. und 09. August sowie 17. Dezember 2019

Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 25. Februar 2019 in der Fassung der Ergänzungen vom 30. Juli, 08. August und 17. Dezember 2019 wird der

Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
Weidenbornstraße 40
60389 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage - Ersatz der Altholzzerkleinerungsanlage durch eine neue Zerkleinerungs-/Aufbereitungsanlage sowie Anpassung und Aufstellung von Lüra-Stellwänden, Erweiterung des Abfall-Input-Kataloges für die Aufbereitung und Erhöhung der Durchsatzmenge um 30.000 t/a] -, Nr. 8.11.2.4 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Änderung der Durchsatzmenge der Gewerbeabfall-/Sperrmüllsortieranlage auf 60.000 t/a und den Abfall-Umschlag auf 25.000 t/a, die Fortschreibung der Betriebseinheiten sowie untergeordnete Anpassung im südlichen Hallenteil] -, Nr. 8.12.2 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Erhöhung der Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle von 1.810 t auf 3.785 t] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Frankfurt am Main

Gemarkung: Frankfurt am Main - Bezirk 26
Flur: 415
Flurstück: 2/2
Straße: Intzestraße 19a

die Anlage zur Zerkleinerung von Althölzern sowie die Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfall und Sperrmüll wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

- zu einem neuen Nutzungskonzept für den nördlichen Hallenteil der GeSa (Ersatz der Altholzzerkleinerungsanlage durch eine neue Zerkleinerungs-/Aufbereitungsanlage sowie Anpassung und Aufstellung von Lüra-Stellwänden = Vorbehandlungsanlage für Verbrennung / Mitverbrennung - Zerkleinerer, Splitter FE- und NE-Abscheidung, NIR optional, Fördertechnik; die Altholz-Nachzerkleinerung bleibt unverändert),
- zur Erhöhung der Durchsatzmenge der GeSa um 30.000 t/a auf 135.000 t/a (davon maximal: 60.000 t/a Zerkleinerungs-/Aufbereitungsanlage im nördlichen Hallenteil inkl. Umschlag, 60.000 t/a Gewerbeabfall-/Sperrmüllsortieranlage Bestand und 25.000 t/a Abfall-Umschlag),
- zur Erweiterung des Abfall-Input-Kataloges für die Aufbereitung,
- die Erhöhung der Lagermenge von 1.810 t auf 3.785 t,
- die Fortschreibung der Betriebseinheiten und

- die untergeordnete Anpassung im südlichen Hallenteil (Anpassung der Lüra-Stellwände, Wegfall der Ballenlagerung und Anpassung der Abfalllagerung).

Die Betriebsflächen im Außenbereich und das Zwischenlager für Kleinmengen gefährlicher Abfälle bleiben dagegen unverändert.

In der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage sowie der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung dürfen jeweils maximal 60.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle angenommen und behandelt werden und in der Anlage zum Abfallumschlag dürfen maximal 25.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle angenommen und umgeschlagen werden. Ergänzend dürfen in der o.g. Abfallentsorgungsanlage maximal 3.785 Tonnen nicht gefährliche Abfälle gelagert werden. Der Input der Gesamtanlage darf jedoch insgesamt 135.000 Tonnen Abfälle pro Jahr nicht überschreiten.

Bedingungen

Die Inbetriebnahme der Vorbehandlungsanlage (BE 3) für die Verbrennung / Mitverbrennung darf erst erfolgen, wenn der vom beauftragten Prüfenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind. Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen jeweils nur diese Bereiche in Betrieb genommen werden.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006"

[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006; [Link zum Download auf der Internetseite des UBA](#)]

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Der Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Formular 1/1, 1/1.2, 1/1.4 und 1/2 nebst den dazugehörigen Unterlagen (23 Seiten) (Anlage 1)

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten) nebst der dort aufgeführten Unterlagen (Anlage 2)

- Vorbemerkung (6 Seiten)
- Kurzbeschreibung (10 Seiten)
- Grundfließbild zu Durchsatzmengen der GeSa mit Außenbereich und Zwischenlager für Kleinmengen gefährlicher Abfälle (1 Seite)
- Werklageplan der GeSa-Planung, Zeichnungsnr.: 044101, ohne Maßstab vom 30.10.2018 (1 Seite)
- Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten (1 Seite)
- Standort und Umgebung der Anlage (2 Seiten)
- Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000 (1 Seite)
- Werksplan, Grundlage: Stadtkarte Frankfurt am Main mit Flurstückbezeichnung, Auszug Maßstab 1 : 2.000 (1 Seite)
- Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 Frankfurt/Rhein-Main Hauptkarte, Maßstab 1 : 50.000 hier unmaßstäblich vergrößert mit Legende (2 Seiten)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (7 Seiten)
- Formular 6/1 bis 6/3 nebst den dazugehörigen Unterlagen (6 Seiten)
- Werklageplan mit Darstellung der Ballenlagerflächen/Aufstellbereich Ballenwickelmaschine (GeSa-Bestand), Zeichnungsnr.: 044101, ohne Maßstab vom 29.10.2014 (1 Seite)
- Werklageplan der GeSa-Planung, Zeichnungsnr.: 044101, ohne Maßstab vom 30.10.2018 (1 Seite)
- Werklageplan der GeSa-Planung, Lagerkonzept, Zeichnungsnr.: 044102, ohne Maßstab vom 30.10.2018 (1 Seite)
- Aufstellung FES Frankfurt, Zeichnungsnr.: 08010-1001-000-000, Maßstab 1 : 100 vom 28.09.2018 (1 Seite)
- Neustrukturierung der Durchsatzmengen (1 Seite)
- Grundfließbild zu Durchsatzmengen der GeSa mit Außenbereich und Zwischenlager für Kleinmengen gefährlicher Abfälle (1 Seite)
- Fließbilder der neuen Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage bestehend aus Gesamt-Fließbild FES, Aufbereitung zur Verwertung in EBS Anlagen, Aufbereitung Altholz und Aufbereitung für MHKW für Sperrmüll (5 Seiten)
- Visualisierung neue Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage (4 Seiten)
- Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten (1 Seite)
- Formular 7/1 und 7/2 nebst den dazugehörigen Unterlagen (6 Seiten)
- Luftreinhaltung (2 Seiten)
- Formular 8/1 und 8/2 (4 Seiten)
- Gutachten T0008332_2 zu den Emissionen und Immissionen von Staub von PM 10 und Staubbiederschlag nach einer Neuausrichtung der Fraktio-

nen und der Stoffmengen der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage (GeSa) der FES in der Intzestraße 19a in Frankfurt, der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Auftrags-Nr.: 43396220, vom 20.11.2018 (24 Seiten)

- Eignungsprüfung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort Frankfurt am Main der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Proj. U18-1-729, vom 17.09.2018 (12 Seiten)
- Unterlagen Berechner zur Staubminderung (6 Seiten)
- Abfallvermeidung, Abfallentsorgung (1 Seite)
- Formular 9/1 (1 Seite)
- Abwasser (1 Seite)
- Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen (1 Seite)
- Formular 11 (1 Seite)
- Abschätzung der Lagerkapazitäten (1 Seite)
- Werklageplan der GeSa-Planung, Lagerkonzept, Zeichnungsnr.: 044101, ohne Maßstab vom 30.10.2018 (1 Seite)
- Abwärmenutzung (1 Seite)
- Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (2 Seiten)
- Gutachten 1933dG/11, Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage in der Intzestraße 19a in Frankfurt am Main, erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. Richard Möbus (Sachverständiger für Schallschutz) vom 08.02.2019 (21 Seiten)
- Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (1 Seite)
- Arbeitsschutz (2 Seiten)
- Formular 15/1 und 15/2 (4 Seiten)
- Arbeitsschutz-Management, Gesetzliche Ausarbeitungen, Stellungnahme Arbeitssicherheit zum Antrag des neuen Nutzungskonzeptes des nördlichen Hallenteils, Releasenr.: 01 vom 14.01.2019 (2 Seiten)
- Brandschutz (1 Seite)
- Formular 16/1.1 und 16/1.2 (4 Seiten)
- Brandschutztechnische Stellungnahme der MKM Brandschutz, Ingenieurbüro für Brandschutz Kittner-Meier, Projektnummer 0308-10/2018 vom 19.10.2018 (6 Seiten)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (2 Seiten)
- Bauantrag (1 Seite)
- Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz (1 Seite)
- Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (2 Seiten)
- Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (2 Seiten)

Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 30. Juli 2019 (Anlage 3)
(Ergänzungen zum Betrieb der Anlage, zur Abfalleinstufung und Stoffstrom-Überwachung, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; 2 Seiten, davon 1 Seiten Austauschmatrix mit folgenden Anlagen)

- Zusätzliche Beiblätter zu Formular 6/3: Beschreibung des Hydraulischen Universal-Zerkleinerer VZ 850 der ARJES GmbH, Recycling Innovation (3 Seiten)

- Anhang 7/1: Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für AVIATICON HLP-D 46 der Finke Mineralölwerk GmbH, Produktionswerk Visselhövede, Rudolf-Dieselstraße 1 in 27374 Visselhövede vom 28. August 2018 (10 Seiten),
- Anhang 8/3: Angaben zu Beregnern, Abwurfbander und Zerkleinerer (22 Seiten)
- Anhang 14/1: Explosionsschutzdokument gemäß § 9 (4) BetrSichV in Verbindung mit § 6 (8) GefStoffV für das Betriebsgelände der FES GmbH am Standort Intzestraße 19a in Frankfurt am Main erstellt durch die uttc-Ingenieurgesellschaft mbH vom 01.08.2018 (37 Seiten)
- Anhang 15/2: Arbeitsschutz-Management, Empfehlungen, Kommentar und Stellungnahme zum Schutz vor Legionellen, Releasenr.: 01 vom 15.04.2019 (1 Seite)
- Anhang 15/3: Neues Nutzungskonzept im nördlichen Hallenteil mit Erhöhung der Durchsatz- und Lagermengen der Gesa, Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Aufstellung der Anlagentechnik einschließlich der Prüfung der Betriebstüchtigkeit und die Aufstellung der Anschüttwände; Ergänzung der Antragsunterlagen gemäß E-Mail des RP vom 03.05.2019 vom 16.05.2019 (14 Seiten)

Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 08. August 2019 (Ergänzungen zum Baurecht und zum Brandschutz; 1 Seite, mit folgenden Anlagen) (Anlage 4)

- Statische Berechnung für das Bauteil LüRa Stellwand, Projektnummer: 19.097 der RMS GmbH vom 01.08.2019 (19 Seiten)
- Werklageplan der GeSa-Planung, Lagerkonzept, Zeichnungsnr.: 044102, ohne Maßstab vom 07.08.2019 (1 Seite)

Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 17. Dezember 2019 (Ergänzungen zum Ausgangszustandsbericht; 1 Seite, mit folgenden Anlagen) (Anlage 5)

- Ausgangszustandsbericht (AZB) für den Bereich der Dieseltankanlage vom 29. Oktober 2019 (2 Seiten)
- Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) für den Bereich der Dieseltankanlage der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 21.08.2019 (8 Seiten)
- Umwelttechnische Boden- und Grundwasseruntersuchung im Bereich der Gewerbeabfallsortieranlage (GeSa) der Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH (FES), Intzestraße 19a in Frankfurt vom 18. Oktober 2019 (27 Seiten)

V. Inhaltsübersicht

- I. Tenor
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Eingeschlossene Genehmigungen
- IV. Zugehörige Unterlagen - Antragsunterlagen

V. Inhaltsübersicht

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines
2. Termine
3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Altlasten / Bodenschutz (Ausgangszustandsbericht)
4. Bauaufsichtliche Erfordernisse
5. Brandschutz
6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen
7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen
8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen
9. Arbeitsschutz
10. Schallimmissionen
11. Sicherheitsleistung
12. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

VII. Kostenfestsetzung

VIII. Begründung

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang 1: Hinweise

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Bei Widersprüchen zwischen Angaben in früher erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten letztere. Dies gilt auch für widersprüchliche Angaben in den Antragsunterlagen und den Angaben in diesem Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid.

1.6

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, Einblick in die Genehmigungsunterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten und ergänzten Anlage [Vorbehandlungsanlage (BE 3) für Verbrennung / Mitverbrennung - Zerkleinerer, Splitter FE- und NE-Abscheidung, NIR optional, Fördertechnik - sowie Anpassung und Aufstellung von Lüra-Stellwänden für den nördlichen Hallenteil und die untergeordnete Anpassung der Lüra-Stellwände im südlichen Hallenteil] ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG sowie der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der beantragten Änderungen umgesetzt wird.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4

Hinweis:

Weitere Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen Nr. 3.5, 3.7, 7.4.3, 7.5.1, 7.5.3, 8.2.7, 11.1, 11.2 und 12.

3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Altlasten / Bodenschutz (Ausgangszustandsbericht)

3.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 01. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

3.2

Der Verbleib der bisherigen Altholzzerkleinerungsanlage (Zerkleinerer, Splitter, FE-Abscheidung) sowie der beim Abbau anfallenden Abfälle sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 mit einem Nachweis (Kaufvertrag oder Demontage- / Entsorgungsnachweis) unaufgefordert vorzulegen.

3.3

Werden bei der Errichtung der Anlagentechnik (Zerkleinerer, Splitter, FE- und NE-Abscheider sowie Förderbänder/-technik) und der Anschüttwände (Lüra-Stellwände) im Untergrund schädliche Bodenveränderungen angetroffen, dann ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4

Die Ergebnisse im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes werden als Grundbelastung festgesetzt und sind bei den weiteren Betrachtungen zu Stoffeinträgen zu berücksichtigen.

3.5

Nach Betriebsende und Stilllegung der Anlage ist gemäß der IED Richtlinie i.V.m. dem BImSchG ein Endzustandsbericht vorzulegen, aus dem zu erkennen ist, ob durch den Betrieb die betriebsbedingt verwendeten Stoffe (hier: MKW und BTEX) in den Boden und das Grundwasser gelangt sind und Maßnahmen zur Rückführungspflicht erforderlich sind.

3.6

Die Untersuchungen des Untergrundes und Grundwassers für den Endzustandsbericht sind analog dem Verfahren im Ausgangszustandsbericht durchzuführen, um zu überprüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustandsbericht besteht.

3.7

Der Endzustandsbericht ist zeitnah nach der Betriebseinstellung anzufertigen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

3.8

Hinweis:

Auf die gemäß IED-AZB-Richtlinie und dem Verfahrenshandbuch LAWA/LABO hierzu vorgesehenen 5-Jahres-Untersuchungen und Berichte wird aus Praktikabilitätgründen abgesehen, da es sich um eine AwsV-Anlage mit entsprechenden Randbedingungen handelt. Sofern keine Havarien seitens der Wasseraufsichtsbehörde berichtet werden, sind keine Maßnahmen erforderlich. Folgen von Havarien sind im Zusammenhang mit den wasser- und bodenschutzrechtlichen Pflichten der Betreiberin u.a. gemäß AwsV zu untersuchen und zu sanieren.

4. Bauaufsichtliche Erfordernisse

4.1

Gegen die Aufnahme des Vollbetriebes bestehen erst dann keine Bedenken, wenn der statische Nachweis geprüft ist.

4.2

Für die Aufstellung der Anschüttwände, der Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlage sowie für die erhöhte Tonnage der Abfallmengen ist eine statische Berechnung zu erstellen. Hierbei sind auch zu erwartende Rissbreiten in der vorhandenen Bodenplatte zu bewerten. Die statische Berechnung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main 2-fach zur Prüfung einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main wird einen Prüfer beauftragen.

4.3

Hinweis:

Für dieses Vorhaben entsteht kein weiterer Stellplatzbedarf.

4.4

Nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise (Statik) sind die sich hieraus ergebenden Bedingungen, Auflagen, Grüneintragungen und Hinweise zu beachten und einzuhalten.

5. Brandschutz

5.1

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

5.2

Hinweis:

Insgesamt sind die Technischen Regeln und DIN-Normen zu erfüllen.

5.3

Entlang der „LÜRA-Wand“ zwischen dieser Wand und den gelagerten Ballen (Ballenlagerplatz BE6 neben Feinkorn Output-Lager Holz) ist eine Freifläche von ca. 5 m Breite einzuhalten, so dass im Falle eines Brandes die Ballen für die Einsatzkräfte besser zugänglich sind und gegebenenfalls auch mit einem Gabelstapler - bei Bedarf - umgesetzt werden können (siehe Eintrag im Werkslageplan der GeSa-Planung, Lagerkonzept, Zeichnungsnr.: 044102, ohne Maßstab vom 07.08.2019).

6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

6.1

Hinweis:

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten.

6.2

Abwasserüberwachung

Beim Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind die in der Entwässerungssatzung der Stadt Frankfurt am Main unter § 10 angeführten Benutzungsbeschränkungen zu beachten und die Grenzwerte einzuhalten.

7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

7.1

Information und Dokumentation

7.1.1

Die gemäß den Nebenbestimmungen III. Nr. 8.1.1 bis 8.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, zu erstellende Dokumentation (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch) ist entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

7.1.2

Die Annahme und Entsorgung der in der Nebenbestimmung Nr. 7.2.1 aufgeführten Abfälle ist in der Jahresübersicht, die gemäß Nebenbestimmung III. Nr. 8.1.7 des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen ist, zu dokumentieren.

7.1.3

Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage und/oder eine Überfüllung der Lagerflächen bewirken,

sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich zu melden.

7.2

Anlagen-Input

7.2.1

In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen, zwischengelagert, umgeschlagen und sortiert/behandelt werden:

- a) Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfall und Sperrmüll (Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage) (BE 2):

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verpackungen aus Holz	15 01 03
Verpackungen aus Metall	15 01 04
Verbundverpackungen	15 01 05
gemischte Verpackungen	15 01 06
Verpackungen aus Glas	15 01 07
Verpackungen aus Textilien	15 01 09
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen (soweit die Abfälle frei von mineralischen Resten sind)	17 09 04
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	19 12 10
Papier und Pappe	20 01 01
Glas	20 01 02
Kunststoffe	20 01 39
Metalle	20 01 40
gemischte Siedlungsabfälle ¹⁾	20 03 01
Sperrmüll	20 03 07

- ¹⁾ Unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) dürfen der Anlage ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die hauptsächlich aus stofflich verwertbaren Materialien wie Pappe, Papier, Kartonagen, Kunststoffe und Kunststofffolien, Metallen (Eisen und NE-Metalle), Glas sowie Styropor - aber nicht ausschließlich aus Verpackungen - bestehen und keine relevanten Organikanteile enthalten, zugeführt werden. Sonstige Abfälle, die unter diesen Abfallschlüssel fallen, dürfen nicht angenommen werden.

- b) Anlage zur Behandlung von Abfällen in der Ballenpresse:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen; Reste nach NIR Abtrennung und EBS Vorprodukt)	19 12 10

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	19 12 12
Papier und Pappe	20 01 01
Kunststoffe	20 01 39
c) Anlage zum Behandeln von Abfällen in der Ballenwickelmaschine:	
<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (aus der eigenen Sortierung)	19 12 12
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (heizwertreiche Anteile aus aufbereitetem Hausmüll)	19 12 12
d) Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung (BE 3):	
<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08
Kunststoffabfälle	07 02 13
Kunststoffspäne und -drehspäne	12 01 05
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verpackungen aus Holz	15 01 03
Verbundverpackungen	15 01 05
Kunststoffe	16 01 19
Holz	17 02 01
Kunststoff	17 02 03
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03 fällt (Styropor, Styrodur, HBCD-haltige Dämmmaterialien)	17 06 04
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen (soweit die Abfälle frei von mineralischen Resten sind)	17 09 04
brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08* und 19 02 09* fallen (Sortierreste aus der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage)	19 02 10
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 * fällt	19 12 07
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	19 12 10
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (Sortierreste aus der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage)	19 12 12
Bekleidung	20 01 10
Textilien (nur zur Vernichtung)	20 01 11
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 * fällt	20 01 38
biologisch abbaubare Abfälle ¹⁾	20 02 01
Sperrmüll (enthaltene Holzfraktion)	20 03 07
Sperrmüll	20 03 07
Siedlungsabfälle a.n.g. ²⁾	20 03 99

- 1) Unter dem Abfallschlüssel 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) dürfen der Anlage ausschließlich Wurzel- und Astwerk sowie Stammholz zugeführt werden. Sonstige biologisch abbaubare Abfälle, wie z.B. Grünschnitt, Rasenschnitt und Blätter, die unter diesen Abfallschlüssel fallen, aber auch Speiseabfälle, Küchen- und Kantinenabfälle, Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen, für den Verzehr oder die Verarbeitung ungeeignete Stoffe und Marktabfälle, dürfen nicht angenommen werden.
- 2) Eine Annahme von Abfällen unter dem Abfallschlüssel 20 03 99 darf nur im begründeten Einzelfall mit Zustimmung der Behörde erfolgen.

- e) Anlage zur Nach-Zerkleinerung (Behandlung) von Althölzern der Altholzkategorien A I-III (BE 4):

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 * fällt	19 12 07

- f) Anlage zur Lagerung von Abfällen:

Im Außenbereich der Anlage (hinter der Halle):

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Papier und Pappe	19 12 01
Eisenmetalle	19 12 02
Kunststoff und Gummi (z.B. Hartkunststoffrohre, Kunststoff-Formteile)	19 12 04
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 * fällt	19 12 07

Innerhalb der Halle im südlichen Hallenteil:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Papier und Pappe (PPK)	19 12 01
Eisenmetalle (FE aus FE-Abscheider)	19 12 02
Nichteisenmetalle (NE aus NE-Abscheider)	19 12 03
Kunststoff und Gummi (Kunststofffolien)	19 12 04
Kunststoff und Gummi (Hartkunststoffe)	19 12 04
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 * fällt	19 12 07
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen; Reste nach NIR Abtrennung und EBS Vorprodukt)	19 12 10
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (Feinfraktion)	19 12 12
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (Reste aus der Schwerfraktion)	19 12 12

Innerhalb der Halle im nördlichen Hallenteil:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Eisenmetalle (FE aus FE-Abscheider)	19 12 02
Nichteisenmetalle (NE aus NE-Abscheider)	19 12 03
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 * fällt (Holz aus der Aufbereitung, Fraktion < 300 mm)	19 12 07
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen; EBS-Feinfraktion)	19 12 10
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen; EBS-Überkorn)	19 12 10

Ballenlagerung innerhalb der Halle im nördlichen Hallenteil (BE 6):	
<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen; Reste nach NIR Abtrennung und EBS Vorprodukt)	19 12 10
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	19 12 12
Papier und Pappe	20 01 01
Kunststoffe	20 01 39
g) Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Abfällen in einer Box im nordöstlichen Hallenteil (BE 5):	
<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
gemischte Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP)	15 01 06
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen (soweit die Abfälle frei von mineralischen Resten sind)	17 09 04
h) Anlage zur Lagerung, zur Sortierung und zum Umschlag von Metallabfällen in einer Box im nordwestlichen Hallenteil (BE 5):	
<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
Aluminium	17 04 02
Blei	17 04 03
Zink	17 04 04
Eisen und Stahl	17 04 05
Zinn	17 04 06
gemischte Metalle	17 04 07
Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	17 04 11
Eisenmetalle	19 12 02
Nichteisenmetalle	19 12 03
i) Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Außenbereich der Anlage hinter der Halle (Richtung Westen):	
<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen); (gebrauchte Feuerlöscher)	16 05 04*
Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04* fallen (gebrauchte Feuerlöscher)	16 05 05
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (gebrauchte Feuerlöscher)	16 05 07*
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln); (medizinische Abfälle)	18 01 04

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen (Dispersionsfarbe)	20 01 28
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (Altmedikamente)	20 01 32

- j) Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen aus der kommunalen Schadstoffsammlung sowie aus dem gewerblichen und industriellen Bereich in der neuen Halle (Sonderabfallkleinmengen-Zwischenlager, Richtung Intzestraße):

Abfälle aus der kommunalen Schadstoffsammlung:
Abfall- bzw. Sortiergruppen gemäß dem Merkblatt K 1, Kommunale Schadstoffsammlung, in der jeweils aktuellen Fassung (zurzeit Stand April 2017, Tabellenfassung April 2017) der HIM GmbH

Abfälle aus der kommunalen Schadstoffsammlung [nur die aufgeführten Abfälle aus der AVV-Gruppe 20; Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen] sowie aus dem gewerblichen und industriellen Bereich:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
halogenfreie organische Holzschutzmittel	03 02 01*
chlororganische Holzschutzmittel	03 02 02*
metallorganische Holzschutzmittel	03 02 03*
anorganische Holzschutzmittel	03 02 04*
gebrauchte Filtertone	05 01 15*
Schwefelsäure und schweflige Säure	06 01 01*
Salzsäure	06 01 02*
Flusssäure	06 01 03*
Phosphorsäure und phosphorige Säure	06 01 04*
Salpetersäure und salpetrige Säure	06 01 05*
andere Säuren	06 01 06*
Calciumhydroxid	06 02 01*
andere Basen	06 02 05*
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*
anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	06 13 01*
gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02*)	06 13 02*
wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 01 01*
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 01 03*
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 01 04*
andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 01 08*
halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 01 09*
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 01 10*
wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 02 01*
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 02 03*
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 02 04*
andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 02 08*
halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 02 09*
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 02 10*
wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 03 01*
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 03 03*

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 03 04*
andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 03 08*
halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 03 09*
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 03 10*
wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 01*
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 03*
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 04 04*
halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 04 09*
wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 01*
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 03*
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 04*
halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 09*
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 05 10*
wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 01*
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 03*
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 04*
andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 06 08*
halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 06 09*
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 06 10*
wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 01*
halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 03*
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 04*
andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 07 08*
halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 07 09*
andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 07 10*
Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11*
Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	08 01 12
Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 13*
Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	08 01 14
wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	08 01 15*
wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15* fallen	08 01 16
Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 17*
wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen	08 01 20
Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 12*
Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen	08 03 13
Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 14*
Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen	08 03 15
Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 17*
Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	08 03 18
Dispersionsöl	08 03 19*

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09*
Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	08 04 10
wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	08 04 14
wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15* fallen	08 04 16
Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	09 01 01*
Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	09 01 02*
Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	09 01 03*
Fixierbäder	09 01 04*
Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	09 01 05*
Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 01 05
Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 18*
Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13* fallen	10 11 14
quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	10 14 01*
alkalische Beizlösungen	11 01 07*
halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	12 01 08*
halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	12 01 09*
synthetische Bearbeitungsöle	12 01 10*
gebrauchte Wachse und Fette	12 01 12*
gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen	12 01 21
chlorierte Emulsionen	13 01 04*
nichtchlorierte Emulsionen	13 01 05*
chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 04*
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	13 02 08*
feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	13 05 01*
Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	13 05 02*
Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	14 06 01*
andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	14 06 02*
andere Lösemittel und Lösemittelgemische	14 06 03*
Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	14 06 04*
Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	14 06 05*
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
Bremsflüssigkeiten	16 01 13*
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*
Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 06*
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*
gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen	16 05 09
Bleibatterien	16 06 01*
Ni-Cd-Batterien	16 06 02*
Quecksilber enthaltende Batterien	16 06 03*
Alkalibatterien (außer 16 06 03*)	16 06 04
getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	16 06 06*
Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen	16 10 03*
Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	18 01 07
Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	18 02 05*
Lösemittel	19 08 13*
Säuren	20 01 13*
Laugen	20 01 14*
Fotochemikalien	20 01 15*
Pestizide	20 01 17*
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 19*
Speiseöle und -fette	20 01 21*
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 25
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 26*
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*
Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen	20 01 29*
zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 30
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	20 01 31*
Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	20 01 32
	20 01 34

- k) Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen aus der kommunalen Schadstoffsammlung sowie aus dem gewerblichen und industriellen Bereich in der neuen Halle (Sonderabfallkleinmengen-Zwischenlager, Richtung Intzestraße):

Im Umschlag-/Arbeitsbereich des Sonderabfallkleinmengen-Zwischenlagers dürfen folgende Abfälle behandelt (umverpackt) werden:

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Spraydosen)	15 01 10*

Das Sortieren von Verpackungsmaterial, das infolge von separaten Sammlungen im Auftrag der Duales System Deutschland GmbH gesammelt wird, findet in der Anlage nicht statt.

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem * gekennzeichnet.

7.2.2

Folgende gängige Altholzsortimente dürfen der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage, der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung und/oder

der Anlage zur Nach-Zerkleinerung von Althölzern als nicht gefährliche Holzabfälle zugeführt werden:

Gängige Altholzsortimente			Zuordnung- Im Regelfall	Abfall- schlüssel
Verpackungen	Paletten	Paletten aus Vollholz, wie z.B.: Europaletten, Industriepaletten aus Vollholz	A I	15 01 03
		Paletten aus Holzwerkstoffen	A II	15 01 03
		Sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien	A III	15 01 03
	Transportkisten, Verschlüge aus Vollholz	A I	15 01 03	
	Transportkisten aus Holzwerkstoffen	A II	15 01 03	
	Obst-, Gemüse und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz	A I	15 01 03	
	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)	A I	15 01 03	
Altholz aus dem Baubereich	Baustellensortimente	naturbelassenes Vollholz	A I	17 02 01
		Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
Altholz aus dem Baubereich	Altholz aus dem Abbruch und Rückbau	Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenbau (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
		Bauspanplatten	A II	17 02 01
Möbel		Möbel, naturbelassenes Vollholz	A I	20 01 38
		Möbel, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung	A II	20 01 38
		Möbel, mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung	A III	20 01 38
Altholz aus dem Sperrmüll (Mischsortiment)			A III	20 03 07

Die Sortimentsliste berücksichtigt nicht die Abfallfraktion Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (Abfallschlüssel 19 12 07), die in der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage anfällt sowie in der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung und der Anlage zur Nach-Zerkleinerung von Althölzern behandelt werden darf.

Die Zuordnung dieser Abfallfraktion hat so weit möglich entsprechend den in diesen Abfallfraktionen enthaltenen Althölzern nach der o.g. Sortimentsliste zu erfolgen.

7.2.3

Zugelassene Abfälle (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.2.1), die einer Überlassungspflicht zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, dürfen nur aufgrund und nach Maßgabe einer vorherigen Beauftragung der Betreiberin durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angenommen werden.

7.2.4

In der Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfall und Sperrmüll (Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage, BE 2) dürfen maximal 60.000 Tonnen Gewerbeabfall und Sperrmüll sortiert werden. Zusätzlich dürfen in der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung (BE 3) maximal 60.000 Tonnen Abfälle (bestehend aus maximal 30.000 Tonnen Gewerbeabfall und Sperrmüll sowie maximal 30.000 Tonnen Althölzer der Altholzkategorien A I-III) behandelt werden, wobei maximal 7.500 Tonnen Althölzer (Rückführung Überkorn) nach der Behandlung in diese (Inputlager Altholz) zurückgeführt werden dürfen. Ergänzend dürfen in der Anlage zur Nach-Zerkleinerung von Althölzern (BE 4) maximal 15.000 Tonnen Althölzer der Altholzkategorien A I-III (bestehend aus dem Outputlager Holz < 300 mm und dem Feinkorn Altholz aus der der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung) behandelt werden, wobei diese Menge bereits in der Gesamtmenge der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung enthalten ist. Zusätzlich dürfen in der Anlage zum Umschlag von Abfällen (BE 5) 25.000 Tonnen Leichtverpackungen, Altmetalle (Eisen- und Nichteisenschrotte), und 10.000 Tonnen Baumischabfälle umgeschlagen werden dürfen. Die Abfallmengen der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage (BE 2), der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung (BE 3) und der Anlage zum Umschlag von Abfällen (BE 5) sind so zu verrechnen, dass in den drei Anlagen zusammen nur 135.000 Tonnen Abfälle pro Jahr angenommen werden dürfen. Weiterhin dürfen in der Ballenpresse 36.540 Tonnen Hartkunststoffe, Papier, Pappe und Kartonage, Kunststofffolien, Reste nach der NIR-Abtrennung und EBS-Vorprodukt aus Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage behandelt werden. Ferner dürfen in der Ballenwickelmaschine 10.000 Tonnen gepresster Ballen, bestehend aus Hartkunststoffen, Papier, Pappe und Kartonage, Kunststofffolien, Resten nach der NIR-Abtrennung und EBS-Vorprodukt aus der Ballenpresse, behandelt werden.

Ferner dürfen in der Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Außenbereich der Anlage hinter der Halle (Richtung Westen) 150 Tonnen gefährliches Dämmmaterial, 200 Tonnen asbesthaltige Baustoffe, 200 Tonnen Dispersionsfarbe, 20 Tonnen Altmedikamente, 10 Tonnen medizinische Abfälle und 20 Tonnen Feuerlöscher pro Jahr angenommen werden.

Zusätzlich dürfen in der neuen Halle (Sonderabfallkleinmengen-Zwischenlager; Richtung Intzestraße) 3.000 Tonnen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus der kommunalen Schadstoffsammlung und dem gewerblichen und industriellen Bereich pro Jahr angenommen werden.

Der Input der Gesamtanlage darf somit insgesamt 138.600 Tonnen Abfälle pro Jahr nicht überschreiten.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Mengenschwellen für Eisen- und Nichteisenschrotte nach Nr. 8.12.3.2 und für nicht gefährliche Abfälle nach Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sicher und auf Dauer unterschritten wird [Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotte sowie Umschlag von gemischten Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP) und gemischten Bau- und Abbruchabfällen].

Die Einhaltung der o.g. Mengenschwellen ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

7.2.5

Die Menge der im Normalbetrieb maximal in der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage sowie der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung lagernden Abfälle beträgt 3.785 Tonnen - bestehend aus 1.625 Tonnen Abfällen in Ballenlagerung, 370 Tonnen Althölzern im Anlagen-In- und -Output sowie 1.790 Tonnen der restlichen Abfälle im Anlagen-In- und -Output [wie z.B. gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenmischabfälle), Altmetalle (Eisen- und Nichteisenschrotte), Kunststoffabfälle, Papier und Pappe, Bekleidung, Textilien, Sperrmüll und gemischte Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP) sowie brennbare Abfälle und sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen].

7.2.6

In der Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Außenbereich der Anlage hinter der Halle (Richtung Westen) dürfen maximal 10 Tonnen gefährliches Dämmmaterial, 20 Tonnen asbesthaltige Baustoffe, 5 Tonnen Dispersionsfarbe, 5 Tonnen Altmedikamente, 0,2 Tonnen medizinische Abfälle und 1,2 Tonnen Feuerlöscher gelagert werden. In diesem Anlagenteil dürfen somit maximal 41,4 Tonnen Abfälle gelagert werden.

7.2.7

Ergänzend dürfen im Sonderabfallkleinmengen-Zwischenlager (neue Halle; Richtung Intzestraße) im Normalbetrieb maximal 12 Tonnen Ölbinder, 7,5 Tonnen Laborchemikalien, 5,4 Tonnen Pflanzenschutzmittel, 7,2 Tonnen Fotochemikalien, 6,5 Tonnen Besonderheiten, 18 Tonnen Säuren und Laugen, 5,3 Tonnen Spraydosen, 18 Tonnen Lacke, 4,5 Tonnen Öle und Fette, 4,5 Tonnen Lösemittel sowie 22,5 Tonnen Lösemittel und Öle gelagert werden. Dies bedeutet, dass in der BE I - Lagerabschnitt I (Lager für Gifte, Chemikalien u.ä.) maximal 56,1 Tonnen Abfälle, in der BE II - Lagerabschnitt II (Lager für Druckgaspatronen u.ä.) maximal 5,3 Tonnen Abfälle, in der BE III - Lagerabschnitt III (Lagerbereich für brennbare Abfälle; lösemittelhaltige Abfälle u.ä., feste und flüssige brennbare Abfälle) maximal 49,5 Tonnen Abfälle und in der BE IV - Annahmebereich und Umschlag-/Arbeitsbereich (Sicherheitsschränke für Besonderheiten) maximal 0,5 Tonnen Abfälle und somit insgesamt maximal 111,4 Tonnen Abfälle gelagert werden dürfen. Hierbei kann es in Ausnahmefällen zu mengenmäßigen Verschiebungen zwischen den o.g. Abfallfraktionen kommen, sofern die maximalen Abfallmengen in den jeweiligen Lagerabschnitten eingehalten werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Mengenschwelle von < 1 Tonne pro Tag bei der Behandlung (Umpacken) von gefährlichen Abfällen (hier: Spraydosen) eingehalten wird.

Die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

7.3

Annahmekontrolle und Betrieb der Anlage

7.3.1

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.3 ff. zur Annahmekontrolle des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

7.3.2

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere § 3 Abs. 3, § 6, § 10 und § 11 sowie die Anlage (zu § 6 Absatz 1 Satz 1) der GewAbfV, sind einzuhalten. Die Mitteilung der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ in der aktuellen Fassung (zurzeit 11. Februar 2019) ist zu beachten.

7.3.3

Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (HBCD-haltige Dämmmaterialien, Abfallschlüssel 17 06 04)

7.3.3.1

Bei der Annahme und Behandlung von HBCD-haltigen Abfällen als Gemisch- oder Monochargen ist folgendes zu beachten:

- Baumischabfälle mit einem Anteil von < 0,5 m³ HBCD-haltigen Abfällen
Baumischabfälle sind mit dem Abfallschlüssel 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen) anzunehmen. Im Annahmehbereich muss eine visuelle Kontrolle der Baumischabfälle erfolgen.
- Baumischabfälle mit einem Anteil von > 0,5 m³ HBCD-haltigen Abfällen
Sollte bei der visuellen Inputkontrolle der Baumischabfälle festgestellt werden, dass der HBCD-haltige Anteil > 0,5 m³ ist, muss in der Sortieranlage eine Positivsortierung der HBCD-haltigen Abfälle erfolgen. Die aussortierten HBCD-haltigen Mengen sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 04 (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) einzustufen. Für die aussortierte HBCD-haltige Menge ist für die jeweilige Charge ein Begleit-/Übernahmeschein im Nachgang zu erstellen.
- HBCD-haltige Monochargen
HBCD-haltigen Monochargen sind mit dem Abfallschlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) anzunehmen.

7.3.3.2

Die Annahme von HBCD-haltigen Abfällen ist getrennt von der Annahme von weiteren Dämmmaterialien wie z.B. KMF-Abfällen im Anlagenregister und im Jahresbericht zu dokumentieren. Dies gilt ebenso für die Dokumentation der anschließenden Entsorgung.

7.3.3.3

Die Vermischung der HBCD-haltigen Monochargen muss so erfolgen, dass die Vorgaben der Verbrennungsanlagen eingehalten werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Konzentrationswerte des Anhangs IV der POP-Verordnung soll in der Regel nicht mehr als 0,5 m³ HBCD-haltige Dämmstoffe pro Tonne Gesamtgewicht im Ersatzbrennstoff enthalten sein.

7.4

Entsorgung der Abfälle

7.4.1

Die Nebenbestimmung III. Nr. 8.4.1 zur Entsorgung der Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 09 04 und 20 03 01 des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, wird gestrichen.

7.4.2

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.4.2 ff. zur Entsorgung der Abfälle des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

7.4.3

Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (HBCD-haltige Dämmmaterialien, Abfallschlüssel 17 06 04)

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 ein Qualitäts- und Überwachungskonzept für die HBCD-haltigen Abfälle, die in der Anlage behandelt werden sollen, zur Sicherstellung der Entsorgungswege/-situation vorzulegen.

7.5

Anlagen-Output

7.5.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. aufgrund von Betriebsstörungen-, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde (Re-

gierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) bezüglich Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

7.5.3

Zur Erstkontrolle der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, eine aktuelle Liste über die Entsorgungswege mit Anschriften der Verwertungs- und Entsorgungsbetriebe/-anlagen für die einzelnen Abfallfraktionen vorzulegen. Die Liste ist fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.5.4

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

7.5.5

Hinweis:

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger und -entsorger nach § 24 Abs. 1 bis 6 der Nachweisverordnung (NachwV) i.V.m. § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Entsorgungswege → Abfallentsorger) heruntergeladen werden.

8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

8.1

Allgemeines

8.1.1

Die Anlage ist grundsätzlich wie beantragt zu betreiben, es sei denn, in den nachfolgenden Nebenbestimmungen (Kapitel Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen) wird davon abgewichen.

8.1.2

Die festgelegten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, gelten weiterhin uneingeschränkt, es sei denn, in den nachfolgenden Nebenbestimmungen (Kapitel Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen) wird davon abgewichen.

8.1.3

Das Gutachten T0000832_2 zu den Staubemissionen und -immissionen, erstellt durch die TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Industrie Service, Umwelttechnik, Am Römerhof 15,

60486 Frankfurt am Main, Auftrags-Nr.: 43396220, ist Bestandteil des eingereichten Genehmigungsantrags gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

Insbesondere ist der Anlagenbetrieb auf die im Gutachten zur Berechnung der Staubemissionen und -immissionen als Grundlage herangezogenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von diffusen Staubemissionen auszurichten und wie beschrieben zu betreiben.

Hinweis:

Siehe bezüglich Satz 2 die Nebenbestimmung Nr. 8.2.1.

8.1.4

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage die hier im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

8.1.5

Gemäß § 52b Abs. 1 BImSchG ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, welche Person die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Luft) obliegen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

Hinweis:

Gemäß Genehmigungsantrag wurde Herr Dirk Remmert als natürliche Person für die Wahrnehmung der Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b Abs.1 BImSchG benannt.

Bei einem Wechsel der Verantwortlichkeit auf eine andere Person ist dies gemäß § 52b Abs. 1 BImSchG erneut schriftlich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

8.2

Betriebseinheit 3 (BE3 - Vorbehandlungsanlage für die Verbrennung/Mitverbrennung)

8.2.1

Der Jahresdurchsatz wird beschränkt auf 60.000 Tonnen/Jahr.

8.2.2

Gemäß Kapitel 8, Anhang 8/2, Planzeichnungen 08010-0000-000-000 (3 Blatt) der Antragsunterlagen, sind entsprechende Staubminderungseinrichtungen an den Übergabe- bzw. Abgabestellen zu installieren; die dargestellten Montagepositionen und Anzahl der Beregner sind einzuhalten.

8.2.3

Vor Inbetriebnahme der Vorbehandlungsanlage sind an denjenigen Anlagenabschnitten, an denen eine Materialaufnahme und/oder -abgabe erfolgt, die Beregner in Betrieb zu nehmen.

8.2.4

Die ordnungsgemäße Funktion der Beregner ist vor einer Materialaufgabe auf den Bunker des Zerkleinerers zu überprüfen. Eine Materialaufgabe darf nur erfolgen, wenn die Überprüfung ergab, dass durch die Beregner eine ausreichende Befeuchtung sichergestellt wird.

8.2.5

Bei einer Störung der Wasserversorgung (z.B. Wasserrohrbruch, Vereisung) oder Nicht-Funktion der Beregnungsdüsen (z.B. durch Verstopfung) ist die Materialaufgabe auf den Zerkleinerer umgehend zu stoppen und die Anlage insgesamt außer Betrieb zu nehmen. Eine Wiederaufnahme darf erst dann erfolgen, wenn die Wasserversorgung wieder sichergestellt ist und/oder die Funktion der Beregnungsdüsen wiederhergestellt wurde.

8.2.6

Die Betriebsstunden der Vorbehandlungsanlage sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen müssen Datum, Betriebszeiten und die ordnungsgemäße Funktion der Staubminderungseinrichtung gegen Unterschrift des Bedienungspersonals nachvollziehbar sein. Die Aufzeichnungen sind jederzeit der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8.2.7

Mindestens jährlich hat durch eine Fachfirma eine Wartung der Staubminderungseinrichtungen zu erfolgen. Der Wartungsvertrag und/oder die Rechnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

8.2.8

Gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG besteht eine jährliche Auskunftspflicht, da die Vorbehandlungsanlage (BE 3) nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 i.V.m. § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ist. Die Auskunft ist spätestens zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

8.3

Gesamtanlage

Die im Gutachten T0000832_2 der TÜV Hessen GmbH in Ziffer 4.6 (Seiten 13 und 14) der antragsunterlagen benannten Maßnahmen zur Emissionsminderung sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

9. Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früherer Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

10. Schallimmissionen

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen inklusive des Gutachtens 1933dG/11 „Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage, Intzestr. 19a in Frankfurt am Main, Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft“ des Sachverständigen R. Möbus vom 08. Februar 2019 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminde- rung [Nr. 2.5 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)] sowie die ermittel- ten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

11. Sicherheitsleistung

11.1

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage hat die Betreiberin eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 111.750,00 EUR zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf **erstes Anfordern** lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Urkunden sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung kann dadurch ersetzt werden, dass die Betreiberin spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Patronatserklärung der Stadt Frankfurt am Main vorlegt, wonach diese bei Ausfall der Betreiberin für die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG und die entsprechenden Kosten einsteht.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

11.2

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Nr. 11.1 (Sicherheitsleistung) gilt für die neue Betreiberin entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

12. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

Nach Inbetriebnahme hat eine Erstkontrolle der fertiggestellten geänderten und ergänzten Anlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, und den zuständigen Fachdezernaten und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung zu erfolgen.

VII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf: 16.173,57 EUR.

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 16.173,57 EUR, in Worten: Sechzehntausendeinhundertdreiundsiebzig (57/100) Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, Swift Code (BIC-Code) HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205372000122.**

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage - Ersatz der Altholzerkleinerungsanlage durch eine neue Zerkleinerungs-/Aufbereitungsanlage sowie Anpassung und Aufstellung von Lüra-Stellwänden, Erweiterung des Abfall-Input-Kataloges für die Aufbereitung und Erhöhung der Durchsatzmenge um 30.000 t/a] -, Nr. 8.11.2.4 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Änderung der Durchsatzmenge der Gewerbeabfall-/Sperrmüllsortieranlage auf 60.000 t/a und den Abfall-Umschlag auf 25.000 t/a, die Fortschreibung der Betriebseinheiten sowie untergeordnete Anpassung im südlichen Hallenteil] -, Nr. 8.12.2 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Erhöhung der Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle von 1.810 t auf 3.785 t] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einer Genehmigung. Zuständige Behörde dafür ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem

Benzinbleigesetz. Ergänzend handelt es sich bei der Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung / Mitverbrennung gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Verfahrensablauf

Die Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH hat am 25. Februar 2019, erhalten am 26. Februar 2019, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG, in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG eingereicht. Der Antrag wurde am 30. Juli, 08. August und 17. Dezember 2019, erhalten mit Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 30. Juli, 08. August und 17. Dezember 2019, Az.: IN, am 05. und 08. August 2019 sowie 17. Dezember 2019, ergänzt (siehe Abschnitt IV.).

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte einem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, dass von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden soll, stattgegeben werden, da zum Einen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG aufgrund der vorliegenden Informationen nicht zu erwarten sind und zum Anderen die Änderung und Erweiterung der Anlage zur Zerkleinerung von Althölzern sowie der Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfall und Sperrmüll innerhalb der Halle vorgenommen wird.

Diesbezüglich ist aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ersichtlich, dass sich im Vergleich zu den Beurteilungspegeln die 2013 bei der Abnahmemessung der Bestandsanlage ermittelt wurden, die prognostizierten Beurteilungspegel durch die geänderte Anlage im Bereich der betrachteten Immissionsorte tagsüber um nicht mehr als 1 dB(A) erhöhen, insgesamt aber die gemäß des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, festgesetzten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten. Ergänzend ist kein Nachtbetrieb der Anlage beantragt. Zusätzlich ist die Staubfracht im aktuellen Gutachten gegenüber dem Gutachten P 2688 aus dem Jahr 2006 um ca. 2.000 kg/a gesunken.

Mit Datum vom 25. Februar 2019 in der Fassung der Ergänzungen vom 25. April und 16. Mai 2019 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Aufstellung der Anlagentechnik (Zerkleinerer, Splitter, FE- und NE-Abscheider sowie Förderbänder/-technik) und der Anschüttwände (Lüra-Stellwände) beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG wurde am 19. Juni 2019 für das o.g. Vorhaben erteilt.

Anlagenbeschreibung

Der Betreiberin wurde mit Bescheid vom 04. Mai 2006 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage mit Ballenpresse und Nachzerkleinerung - einschließlich der separaten Nutzung der Nachzerkleinerung für Althölzer - erteilt. Mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbe-

scheid vom 07. März 2011 wurde die Errichtung und der Betrieb einer Altölsammelstelle, die Errichtung von Containerstellplätzen für die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen, Dämmmaterial, Altmedikamenten und Dispersionsfarben sowie die Errichtung von LKW-Abstellplätzen auf dem Außenbereich der Anlage auf der Fläche vor der Halle Richtung Intzestraße genehmigt. Die Verlegung von Funktionsbereichen der Sonderabfallsammelstelle (Freifläche an der Intzestraße) im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Hallenbauwerkes für ein Zwischenlager für Kleinmengen gefährlicher Abfälle und die damit verbundene Stilllegung der Altölsammelstelle wurde mit der Entscheidung vom 12. Januar 2012 genehmigt. Mit Änderungs- und Ergänzungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 08. Mai 2012 wurde die Errichtung und der Betrieb eines Zwischenlagers für Kleinmengen gefährlicher Abfälle genehmigt. Die Wiederinbetriebnahme der Sortieranlage wurde mit der Entscheidung vom 10. November 2016 zugelassen. Zuletzt wurde mit der Entscheidung vom 08. April 2019 die Zerkleinerung von Sperrmüll als vorbereitende Maßnahme der anschließenden thermischen Verwertung (Betrieb im Rahmen der derzeit genehmigten Durchsatz- und Lagermengen) innerhalb des Hallenbauwerkes der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage (Durchsatzleistung des Shredders < 50 t/d) für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt. Ferner ist der Genehmigungsbestand der gesamten Anlage im Formular 1/2 der Antragsunterlagen beschrieben bzw. aufgeführt.

Die Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH beabsichtigt nun eine Änderung der bestehenden Anlage zur Zerkleinerung von Althölzern sowie der Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfall und Sperrmüll durch die im Tenor genannten Maßnahmen. Gegenstand des Antrags ist ein neues Nutzungskonzept für den nördlichen Hallenteil der GeSa (Ersatz der Altholzerkleinerungsanlage durch eine neue Zerkleinerungs-/Aufbereitungsanlage), die Erhöhung der Durchsatzmenge der GeSa um 30.000 t/a auf 135.000 t/a, die Erweiterung des Abfall-Input-Kataloges für die Aufbereitung, die Erhöhung der Lagermenge von 1.810 t auf 3.785 t, die Fortschreibung der Betriebseinheiten und die untergeordnete Anpassung im südlichen Hallenteil. Die Betriebsflächen im Außenbereich und das Zwischenlager für Kleinmengen gefährlicher Abfälle bleiben dagegen unverändert.

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - hinsichtlich des Lärmschutzes,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt, Straßenverkehrsamt) - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - hinsichtlich der Altlastenproblematik und
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - hinsichtlich der abfallrechtlichen Stoffstromüberwachung und des Immissionsschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

- Abfalleinstufung und Stoffstromüberwachung:
Die Nebenbestimmungen ergeben aufgrund § 7 - Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft -, § 9 - Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot - und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG). Die Überwachung von Abfallerzeugern (siehe Nebenbestimmung Nr. 7.5 ff. - Anlagen-Output) begründet sich auf § 47 -Allgemeine Überwachung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- Immissionsschutz (Luftreinhaltung):
Im Gutachten T0008332_2 zu den Emissionen und Immissionen von Staub von PM 10 und Staubbiederschlag nach einer Neuausrichtung der Fraktionen und der Stoffmengen der Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage (GeSa) der FES in der Intzestraße 19a in Frankfurt, der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH wird auf Seite 19, Tabelle 6, eine Gesamtstaubemission aus dem 24 m hohen Kamin mit 3.488,44 kg/a dargestellt. Im Gutachten P 2688 zu den Staub-Emissionen und deren Immissionen der geplanten Gewerbe- und Sperrmüllsortieranlage, Intzestraße 19a, Frankfurt am Main, der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Auftrags Nr.: 4135 5397, vom 25. Januar 2006 ist auf Seite 31 die Gesamtstaubemission aus dem 24 m hohen Kamin (hier Quellenbezeichnung „Abluftkamin“) noch mit 5.494 kg/a errechnet worden. Unterschiede in den Berechnungsgrundlagen zwischen beiden Gutachten ergeben sich auch in Bezug auf die Betriebszeiten (Neu: 4.992h; Alt: 5.616h) und in die Abluftmengen (Neu: 69.881 m³/h; Alt: 97.833 m³/h). Hierzu teilte die Antragstellerin mit, dass im Gutachten P 2688 gemäß dem ursprünglichen Genehmigungsantrag zusätzlich zu der umgesetzten Abluftanlage (Entstaubung Sortieranlage E4) noch eine zweite Abluftanlage (Entstaubung Nachzerkleinerung E3) im nördlichen Hallenteil vorgesehen war. Die Abluftmenge der beiden Abluftanlagen wird im TÜV-Gutachten P 2688 für die Entstaubung der Sortieranlage mit 69.881 m³/h n.tr. und die Entstaubung der Nachzerkleinerung mit 27.952 m³/h n.tr. (im Gutachten als „Verladestation“ bezeichnet) angegeben. Die Abluftanlage Nachzerkleinerung wurde nicht installiert und ist entfallen. Die Abluftmenge der Entstaubung wurde daher im Gutachten T0008332_2 mit 69.881

m³/h berücksichtigt (s. Anhang I, TÜV-Gutachten). Die Staubfracht des Kamins errechnet sich mit $69.881 \text{ m}^3/\text{h} \times 10 \text{ mg}/\text{m}^3 \times 4992 \text{ h}/\text{a} = 3.488,44 \text{ kg}/\text{a}$. Im Genehmigungsantrag aus dem Jahr 2006 wurden die Betriebszeiten der Anlage von montags bis samstags von 06.00 bis 24.00 Uhr beantragt = $6 \times 52 = 312 \text{ d}/\text{a} \times 18 \text{ h}/\text{d} = 5.616 \text{ h}/\text{a}$. Der Betrieb der Anlage in der Nachtzeit gemäß TA Lärm (hier: 22.00 bis 24.00 Uhr) ist inzwischen entfallen. Die Betriebszeit der Anlage ergibt sich demnach mit $4.992 \text{ h}/\text{a}$ ($312 \text{ d}/\text{a} \times 16 \text{ h}/\text{d} = 4.992 \text{ h}/\text{a}$). Somit ist die Staubfracht im aktuellen Gutachten gegenüber dem Gutachten P 2688 um ca. 2.000 kg/a gesunken.

Die Prüfung des Antrags hat somit ergeben, dass gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen, wenn die im Kapitel Nr. 8 (Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen) dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

▪ Lärm:

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kapitel 13) ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung nicht mit erheblich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass sich im Vergleich zu den Beurteilungspegeln, die 2013 bei der Abnahmemessung der Bestandsanlage ermittelt wurden, die prognostizierten Beurteilungspegel durch die geänderte Anlage im Bereich der betrachteten Immissionsorte tagsüber um nicht mehr als 1 dB(A) erhöhen, insgesamt aber die gemäß des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, festgesetzten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten. Ein Nachtbetrieb der Anlage ist nicht beantragt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

▪ Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das Vorhaben ist ein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 18 der Hessischen Bauordnung (HBO).

▪ Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Insgesamt sind die Technischen Regeln und DIN-Normen zu erfüllen.

▪ Wasserwirtschaft / Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vollständig. Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Kapitel 22 der Antragsunterlagen

Mit der E-Mail der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 21. August 2019 wurde für den Bereich Dieseltank und Dieselabfüllstelle ein Untersuchungskonzept vom 21. August 2019 vorgelegt. Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestanden dagegen keine Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass die Sondierungspunkte jeweils mehr als 2,5 m (in allen Richtungen) von der Schlauchführungslinie entfernt liegen. Mit der Antragsergänzung der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 18. Dezember 2019 wurde dokumentiert, dass die Sondierungspunkte jeweils mehr als 2,5 m (in allen Richtungen) von der Schlauchführungslinie entfernt lagen. Die Aussage, dass das in der Ballenpresse verwendete Hydrauliköl in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft ist, ist plausibel. Daher kann dieser Teilbereich auf Grund des gehandhabten Volumens von weniger als 10 m³ zumindest aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes ausgeschlossen werden.

▪ Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)

Mit der E-Mail der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 18. Dezember 2019 wurde ein AZB/Ausgangszustands-Untersuchungsbericht für die Eluatuntersuchungen an Bodenproben von 3 Sondierungsstellen (BS 1-3) und an einer temporären GW-Messstelle (GW1) für den Bereich Dieseltank und Dieselabfüllstelle vorgelegt. Im Ergebnis wurde eine geringfügige Auffälligkeit für MKW in der Sondierung BS1 in der Schicht von ca. 1 bis 1,7 m ermittelt. Das Grundwasser im Abstrom an GW1 war unauffällig bezüglich BTEX und MKW. Auf Nachfrage präziserte das Ingenieurbüro den fehlenden Hinweis auf das Eluatverfahren für die Bodenproben mit dem DIN-S4-Verfahren. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Probeneluate für die Untersuchungen des Endzustandsberichtes nach dem gleichen Verfahren hergestellt werden. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen die Freigabe des Verfahrens. Ergänzend wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

▪ Arbeitsschutz

Bei plangerechter Ausführung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Für den Genehmigungsbescheid wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen. In die Genehmigung sind keine arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen einzuschließen.

▪ Naturschutz

Das Vorhaben ist innerhalb eines Bereiches geplant, der bauplanungsrechtlich als Innenbereich im Sinne von § 34 des BauGB einzustufen ist. Deshalb sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Da die Anlage auf bereits versiegelten Flächen geplant ist, sind sonstige naturschutzrechtliche Belange, z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotopie oder relevante Arten i.S.

des § 44 BNatSchG ebenfalls nicht betroffen. Insofern sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Sicherheitsleistung

Bei Abfallentsorgungsanlagen soll im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden. Die Nebenbestimmung Nr. 11.1 (Sicherheitsleistung) beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass auch bei einer Gewerbeabfall- und Sperrmüllsortieranlage mit Ballenpresse, einer Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung/Mitverbrennung sowie von Containerstellplätzen für die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen, Dämmmaterial, Altmedikamenten und Dispersionsfarben nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die großen Mengen an verschiedenartigen und zum Teil schadstoffbelasteten Abfällen auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommt. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung vorliegend verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Altentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfallen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, berücksichtigt. Bei einer ursprünglich genehmigten Gesamtkapazität der Anlage von 130.000 Tonnen war die Menge der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle mit 1.810 Tonnen - bestehend aus 900 Tonnen Verpackungen, gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Baustellenabfällen; frei von mineralischen Resten) sowie gemischten Siedlungsabfällen (hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen), 330 Tonnen Papier und Pappen, 195 Tonnen Althölzern (Kategorie A I bis A III), 170 Tonnen Kunststofffolien und Hartkunststoffen, 100 Tonnen Sperrmüll, 85 Tonnen Ersatzbrennstoffen und Ersatzbrennstoffvorprodukten (Abfallschlüssel 19 12 10), 30 Tonnen der Fraktion 0-50 mm aus der Schwerfraktion und dem Siebdurchgang aus der Siebmaschine (einschließlich Störstoffe und Reste; Abfallschlüssel 19 12 12) sowie geringe Mengen (< 5 Tonnen) an Eisen- und Nichteisenmetallen - anzusetzen.

Die Räumung und Entsorgung kostete im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 150,00 EUR pro Tonne Sperrmüll und die Fraktion 0-50 mm aus der Schwerfraktion und dem Siebdurchgang aus der Siebmaschine (einschließlich Störstoffe und Reste) ca. 100,00 EUR pro Tonne für Verpackungen, gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle; frei von mineralischen Resten) sowie gemischte Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und ca. 50,00

EUR pro Tonne Altholz, Kunststofffolien, Hartkunststoffe sowie Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffvorprodukte. Für die Räumung und Entsorgung von Papier und Pappen sowie Eisen- und Nichteisenmetalle wurden dagegen keine Kosten festgesetzt, da dies erfahrungsgemäß kostenneutral erfolgt. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zugrunde zulegende Summe von 132.000,00 EUR. Diese Sicherheitsleistung wurde bereits in der Nebenbestimmung III. Nr. 11.1 des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, festgesetzt.

Bei einer genehmigten Gesamtkapazität der Anlage von nunmehr 135.000 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle werden die Mengen der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle um 1.975 Tonnen erhöht.

Die Menge der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle ist mit 3.785 Tonnen - bestehend aus 1.090 Tonnen Verpackungen, gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Baustellenabfällen; frei von mineralischen Resten), gemischten Siedlungsabfällen (hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen) und Sperrmüll, 370 Tonnen Althölzern (Kategorie A I bis A III) sowie 2.325 Tonnen Kunststofffolien, Hartkunststoffen, Ersatzbrennstoffen und Sortierresten (Output-Fractionen-Sortieranlage und Vorbehandlungsanlage sowie Ballenlager) - anzusetzen.

Die Räumung und Entsorgung kostete im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 100,00 EUR pro Tonne für Verpackungen, gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Baustellenabfällen; frei von mineralischen Resten), gemischten Siedlungsabfällen (hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen) und Sperrmüll und ca. 50,00 EUR pro Tonne Altholz, Kunststofffolien, Hartkunststoffe, Ersatzbrennstoffe und Sortierrest. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zugrunde zulegende Summe von 243.750 EUR. In der Nebenbestimmung III. Nr. 11.1 des Genehmigungsbescheides vom 04. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - FES, Gewerbeabfall -, wurde bereits eine Sicherheitsleistung von 132.000,00 EUR festgesetzt. Daher ergab sich eine der Sicherheitsleistung zugrunde zulegende Summe von zusätzlich 111.750 EUR.

Als Alternative zur Sicherheitsleistung wird es der Betreiberin wegen ihres kommunalen Anteilseigners gestattet, eine so genannte Patronatserklärung vorzulegen, wonach die Stadt Frankfurt am Main bereit ist, für die Erfüllung der Nachsorgepflichten bzw. die dadurch entstehenden Kosten einzustehen.

Die Nebenbestimmung Nr. 11.2 ist notwendig, da Bürgschaften u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o.g. Behörden haben ergeben, dass die v.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums

für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 1,5 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (1.078.238,00 EUR), mindestens jedoch 12.000,00 EUR, und somit 16.173,57 EUR.

Da in Genehmigungsverfahren nach BImSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen miteinschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rücker

1.

Die Anlage darf in ihrer wesentlich geänderten Form erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BlmSchG), erforderlich sein können.

3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

4.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

5.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).

6.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

7.

Auf den Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

8.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen werden oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

9.

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

10.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Lärmschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1;
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1;
- der Wasserwirtschaft - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4;
- bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt, Straßenverkehrsamt);
- der Altlastenproblematik - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5;
- der Abfallentsorgung und des Immissionsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2.

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVw KostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	18.10.2019 (GVBl. I S. 286)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung)	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 638)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
ASR	Arbeitsstättenregeln (bis 2010 Arbeitsstättenrichtlinien) = Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur ArbStättV, veröffentlicht u.a. auf der Webseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg		
AWV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (GVBl. I S. 905)	
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42, 45)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)	07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft	04.06.2007 (BGBl. I S. 1006)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 638)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2837)
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), veröffentlicht im Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (www.beuth.de)		
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
GewO	Gewerbeordnung	22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	22.11.2019 (BGBl. I S. 1746, 1751)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. I S. 80)	03.05.2018 (GVBl. I S. 82, 145)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	28.05.2018 (GVBl. I S. 184, 188)
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüf-sachverständigenverordnung	18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	24.11.2015 (GVBl. S. 546)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. I S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	22.08.2018 (GVBl. I S. 366, 368)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	13.03.2019 (GVBl. I S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	09.12.2019 (BGBl. I S. 2146, 2152)
StGB	Strafgesetzbuch	13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626, 1663)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S. 509)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	12.12.2019 (BGBl. I S. 2652, 2721)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	10.12.2019 (GVBl. I S. 386)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)